

starkem Verkehr sollen Bauarbeiten in der Hauptverkehrszeit des Jahres vermieden werden. Jede Baustelle ist eine Gefahrenquelle und daher entsprechend zu kennzeichnen.

I. Verkehrsregelung bei Sperrung einer Fahrspur

Erfolgt eine Bauausführung nur auf einer Fahrspur, kann also nur eine Fahrspur einer Fahrbahn vom Verkehr benutzt werden, so ist der nichtbenutzbare Streifen des Verkehrsraumes 20 m vor und hinter der Baustelle durch rot- und weißgestreifte Schranken abzusperren. Außerdem sind vor der Baustrecke aufzustellen:

- a) wenn die linke Fahrspur unbenutzbar ist:
250 m vor der Baustelle Verkehrszeichen „Allgemeine Gefahrenstelle“. An dieses Verkehrszeichen angehängt ein rotumrandertes rechteckiges weißes Schild mit schwarzer Beschriftung:

„250 m
Baustelle linke Fahrspur.“

In einem Abstand von 100 m vor der Baustelle wird auf dem Mittelstreifen hart neben der linken Fahrspur eine rote Flagge auf einem Dreibeck aufgestellt. Hart neben der rechten Fahrspur wird auf dem Seitenstreifen 50 m vor der Baustelle ein Gebotszeichen „40 km“ mit angehängtem rotumrandetem rechteckigem weißem Schild mit schwarzer Beschriftung „Achtung Bauarbeiten“ „Linke Fahrspur gesperrt“ aufgestellt. Direkt hinter der Schranke muß ein Gebotszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ der Straßenverkehrsordnung Anlage 1 Bild 26, hinter der Baustelle auf der rechten Seite ein rotumrandertes rechteckiges weißes Schild mit schwarzer Aufschrift „Freie Fahrt“ stehen. Die Verkehrszeichen werden gemäß Anlage 7 a aufgestellt;

- b) wenn die rechte Fahrspur unbenutzbar ist: Verkehrszeichen werden, wie vorher beschrieben, sinngemäß aufgestellt, maßgebend ist Anlage 7b.

Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist die Beschilderung durch weißes Licht zu beleuchten und sind die Gefahrenstellen durch rote Lampen nach allen Seiten so zu kennzeichnen, daß die Sicherheit des Verkehrs und der Arbeiter gewährleistet ist.

Bedingt die Art der Bauarbeiten noch eine besondere Sicherung des Verkehrs auf dem freigebliebenen Straßenteil gegen die Baustelle, so ist diese wenigstens in der Länge der für den Verkehr gefährlichen Strecke seitlich in geeigneter Weise entweder durch einen genügend starken Schutzraum oder durch ein Seil, das an Pfosten befestigt ist, abzugrenzen. Bei Dunkelheit oder starkem Nebel ist diese Abgrenzung ebenfalls durch rotes Licht, das in geeigneten Abständen anzubringen ist, deutlich kenntlich zu machen.

II. Verkehrsregelung bei Sperrung einer Fahrbahn

1. Infolge erforderlicher Bauarbeiten liegt bei Autobahnen häufig die Notwendigkeit eines Fahrbahnwechsels vor. Dadurch, entstehen Strecken mit Gegenverkehr. Derartige Fahrbahnwechsel erfordern erhebliche Verminderung der Geschwindigkeiten. Jeder Fahrbahnwechsel wird wie folgt gekennzeichnet: Auf der Fahrbahn, auf der der Fahrbahnwechsel vorgenommen wird, werden in 450 m, 300 m und 150 m Entfernung Baken beiderseitig der Fahrbahn aufgestellt. Die Baken tragen bei 450 m Abstand drei Schrägstreifen, bei 300 m Abstand zwei Schrägstreifen und bei 150 m Abstand einen Schrägstreifen sowie die jeweilige Entfernungsangabe. Der Anstrich der Baken ist weiß mit schwarzer Umrandung, Schrägstreifen und Schrift sind rot und mit roten Rückstrahlern besetzt. Die 1. Bake trägt außerdem noch das Bild 1 der Straßenverkehrsordnung „Allgemeine Gefahrenstelle“, die 2. Bake trägt ein Gebotszeichen nach Bild 17 der Straßenverkehrsordnung mit der Aufschrift „Langsam fahren“, die 3. Bake trägt das Bild 26 der Straßenverkehrsordnung „Vorgeschriebene Fahrtrichtung: links abbiegen“.
2. Am Beginn des Fahrbahnwechsels wird eine schräggestellte, rot-weiß angestrichene und mit roten Rückstrahlern versehene Sperrschranke aufgestellt, die gleichzeitig auch den Grünstreifen abriegelt. Unmittelbar hinter der Sperrschranke in der Mitte der Fahrbahn steht ein Gebotszeichen mit Richtungspfeil. Senkrecht zur allgemeinen Fahrtrichtung direkt neben dem Zeichen mit Richtungspfeil steht ein Schild mit der Aufschrift „Überfahrt“. Das Schild ist weiß umrandet, hat blauen Grund und weiße Schrift. Rand und Schrift sind mit weißen Rückstrahlern besetzt. 50 m vor dem Ende der Gegenverkehrsstrecke wird den Fahrern durch das Bild 26 der Straßenverkehrsordnung der nochmalige Fahrbahnwechsel angezeigt. Unter diesem Zeichen ist ein weißes, rechteckiges Schild mit der Aufschrift „50 m“ angebracht. Am Ende der Gegenverkehrsstrecke wird der Fahrbahnwechsel auf die ursprüngliche Fahrbahn übergeleitet durch eine schräggestellte, den Grünstreifen abriegelnde und in ihm verankerte Sperrschranke. Unmittelbar hinter der Sperrschranke an der in der Fahrtrichtung linken Seite des Grünstreifens stehen Gebotszeichen mit entsprechendem Richtungspfeil für den Verkehr des Fahrbahnwechsels und für den Gegenverkehr. Ebenfalls hinter der Sperrschranke ist senkrecht zur allgemeinen Fahrtrichtung ein Schild mit der Aufschrift „Überfahrt“ aufgestellt. Das Bild 12 der Straßenverkehrsordnung „Verbot einer Fahrtrichtung oder Einfahrt“ steht abschließend in Fahrtrichtung links neben der Überfahrt am Autobahnrand, damit der weitere Gegenverkehr ausgeschlossen wird.